

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49		FREITAG, DEN 2. DEZEMBER	2016
Tag	Inhalt	Seite	
23. 11. 2016	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Barmbek-Süd 37	487	
29. 11. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung	489	
	2030-1-90		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Barmbek-Süd 37

Vom 23. November 2016

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Barmbek-Süd 37 für den Geltungsbereich Winterhuder Weg – Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1069 und 301 (Beethovenstraße), über das Flurstück 1577 (Humboldtstraße), Nordgrenze des Flurstücks 301, über das Flurstück 1575 (Schumannstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 1471 und 902 der Gemarkung Uhlenhorst, über das Flurstück 749 (Bachstraße), Nordgrenze des Flurstücks 5009 (Beethovenstraße), Westgrenze des Flurstücks 3284, über das Flurstück 3284, Ostgrenze des Flur-

stücks 3284 der Gemarkung Barmbek – Beethovenstraße – über das Flurstück 749 (Bachstraße) der Gemarkung Barmbek – Beethovenstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 418, 419) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
- § 2
- Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabengebiet) sind im allgemeinen Wohngebiet im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 2. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 2“ bis „WA 7“ sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone und Loggien auf je der Hälfte der Fassadenlänge um bis zu 1,5 m sowie Überschreitungen durch ebenerdige Terrassen um bis zu 3,0 m zulässig. Balkone, die in den öffentlichen Straßenraum ragen, sind nur ab einer lichten Höhe von 3,5 m zulässig.
 3. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 2“ und „WA 4“ ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) für Tiefgaragen und ihre Zufahrten, andere unterirdische Räume sowie Wege und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet „WA 5“ ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ für Tiefgaragen und ihre Zufahrten, andere unterirdische Räume sowie Wege und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig.
 4. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 1“ bis „WA 7“ sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sowie in Untergeschossen befindliche Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
 5. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 1“ bis „WA 7“ sind Schlafräume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
 6. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 1“ bis „WA 7“ ist für den Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 7. An den mit „(A)“ bezeichneten Gebäudeseiten ist die Fassadengestaltung mit schallabsorbierenden Materialien vorzunehmen, falls die Schallreflexion nicht durch andere geeignete bauliche oder technische Lösungen in gleichem Ausmaß gemindert wird.
 8. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, für die Anbindung des Flurstücks 1060 der Gemarkung Uhlenhorst (Beethovenstraße 3 und 5) an die öffentliche Straßenverkehrsfläche der Beethovenstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 9. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis, für die Anbindung der westlich des Bestandsgebäudes (Beethovenstraße 3 und 5) gelegenen Teilfläche des Flurstücks 1060 der Gemarkung Uhlenhorst an das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (siehe Nummer 8) einen Gehweg anzulegen und zu unterhalten.
 10. Innerhalb der privaten Grünfläche „Spielplatz“ sind nur Nebenanlagen zulässig, die der Zweckbestimmung Spielplatz dienen und die darüber hinaus die erhaltenswerten Bestandsbäume berücksichtigen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sowie Bodenbefestigungen im Wurzelbereich der Bäume unzulässig.
 11. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Für Strauch- und Heckenpflanzungen sind mindestens zweimal verpflanzte Sträucher oder Heckenpflanzen mit Ballen, Mindesthöhe 100 cm, zu verwenden und Hecken sind mit drei Stück je 1 m zu pflanzen.

12. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen sind, mit Ausnahme funktionaler Flächen (zum Beispiel Terrassen), mit einem mindestens 50 cm starken Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Anpflanzungen von Hecken und Sträuchern vorgenommen werden, muss der Substrataufbau mindestens 60 cm, für Bäume mindestens 100 cm betragen.
13. In den allgemeinen Wohngebieten sind jeweils mindestens folgende Baumanpflanzungen vorzunehmen: im „WA 2“, „WA 5“ und „WA 7“ jeweils mindestens zwei Bäume, im „WA 4“ mindestens vier Bäume. Außerdem sind in Zuordnung zu dem allgemeinen Wohngebiet „WA 3“ zwölf Bäume auf dem benachbarten Flurstück 1615 der Gemarkung Uhlenhorst entlang der dortigen südlichen Grenze anzupflanzen.
14. In den allgemeinen Wohngebieten sind jeweils mindestens folgende Grundstücksanteile in vom Hundert (v.H.) der jeweiligen Grundstücksfläche mit Stauden, Sträuchern und Bäumen dauerhaft zu begrünen: im „WA 2“ mindestens 15 v.H., im „WA 3“ mindestens 20 v.H., im „WA 4“ mindestens 10 v.H., im „WA 5“ und „WA 6“ zusammen mindestens 20 v.H. und im „WA 7“ mindestens 20 v.H. Begrünte unterbaute Flächen sowie Pflanzflächen in geschlossenen Pflanztrögen oder in sonstigen baulichen Einfassungen ohne Anschluss an den Boden können hierbei mitgerechnet werden.
15. In den allgemeinen Wohngebieten sind jeweils mindestens folgende Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen: im „WA 2“ mindestens 90 m², im „WA 3“ mindestens 320 m², im „WA 4“ mindestens 270 m², im „WA 6“ mindestens 480 m² und im „WA 7“ mindestens 540 m².

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 23. November 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 29. November 2016

Auf Grund von § 80 Absatz 11 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 474), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 4. November 2014 (HmbGVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die oder der Beihilfeberechtigte hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Beihilfegewährung erheblich sind und auf Verlangen der Beihilfestelle erforderliche Unterlagen vorzulegen, sowie der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beihilfegewährung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - 1.2 In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „dieser Belege“ durch die Wörter „von Belegen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Festbetrag“ die Textstelle „nach § 35 SGB V“ eingefügt.
 - 2.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Nummer 3 wird gestrichen.
 - 2.2.2 Nummer 4 wird Nummer 3.
 - 2.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von der Beihilfefähigkeit sind Aufwendungen für Arzneimittel ausgeschlossen, die als unwirtschaftlich anzusehen sind; dies ist insbesondere bei Arzneimitteln anzunehmen, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten oder deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.“
 3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 9 wird aufgehoben.
 - 3.2 Absätze 10 und 11 werden Absätze 9 und 10.
 4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „Bei einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 4 Satz 2 SGB XI) sind abweichend von den Beträgen nach § 36 Absatz 3 SGB XI Aufwendungen monatlich bei Pflegegrad
- a) 2 bis zur Höhe von 20 vom Hundert,
 - b) 3 bis zur Höhe von 40 vom Hundert,
 - c) 4 bis zur Höhe von 60 vom Hundert
- der Kosten für eine Berufspflegekraft der Entgeltgruppe 7a des TVÜ-L (§ 13 Satz 4) beihilfefähig; bei Pflegegrad 5 können Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von 100 vom Hundert der im ersten Halbsatz genannten Kosten als beihilfefähig anerkannt werden.“
- 4.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1.1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. bei der regulären Pflege
- a) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 von 1.000 Euro,
 - b) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 von 1.250 Euro,
 - c) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 von 1.600 Euro,
2. bei geschlossener Unterbringung und bei der Demen-
tenbetreuung
- a) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 von 1.450 Euro,
 - b) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 von 1.750 Euro,
 - c) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 von 2.100 Euro,“.
- 4.2.1.2 Nummer 3 Buchstaben a bis c erhält folgende Fassung:
- „3. bei der Wachkomabetreuung
- a) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 von 2.000 Euro,
 - b) für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 von 2.400 Euro,
 - c) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 von 2.550 Euro,“.
- 4.2.2 In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 80 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Satz 5 Nummer 2 HmbBG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 80 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Satz 6 Nummer 2 HmbBG)“ ersetzt.
5. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Beihilfeberechtigten vom Beginn des 19. Lebensjahres an für Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen,“.
6. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. für von Hebammen oder Entbindungspflegern geleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a SGB V,“.
- 6.2 Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. November 2016.